

7/27

Betreffend: Naturdenkmäler; hier bemerkenswerte Bäume in der
Gemarkung Gonterskirchen.

B e s c h l u s s .

Auf Antrag des Ministeriums der Finanzen,
Abteilung für Forst - und Kameralverwaltung vom 4. Juni 1920 zu
Nr F.M.D. 49972 werden die im Eigentum der Gemeinde Gonters -
kirchen stehenden Bäume und zwar :

----- sechzehn Lindenbäume -----
auf dem Grundstück Flur II Nr 1 der Gemarkung Gonterskirchen
gemäss Artikel 33 des Denkmalschutzgesetzes vom 16. Juli 1902
einem besonderen Schutz unterstellt.

Der Verfügungsberechtigte kann gegen diese
Anordnungen unbeschadet der vorläufigen Wirkung der kreisamt -
lichen Benachrichtigung, binnen einer unerstrecklichen Frist von
vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zu -
stellung an, Einspruch erheben.

Schotten, den 15. Juni 1920.
Hessisches Kreisamt Schotten .

J.V.

